

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 51: Löhr Rondell / Löhrstraße / Hohenfelder Straße
(Änderung Nr. 11 im vereinfachten Verfahren)

- - - -

Mit der Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung der auf dem Grundstück des Löhr-Centers festgesetzten Tiefgarage in eine Verkaufsfläche geschaffen, um dort ein breitgefächertes und interessantes Kaufangebot, (z. B. für die Bereiche Rundfunk, Fernsehen und Foto) zu ermöglichen.

Ein solcher Betrieb kann für die Alt-/Innenstadt nur dann als "Kaufmagnet" wirken, wenn die Produktpalette der genannten Branche in vollem Umfang repräsentativ angeboten wird.

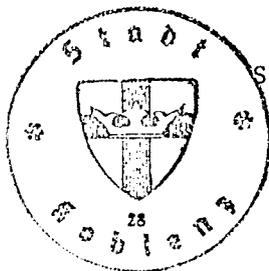
Hierfür ist eine entsprechend große Verkaufsfläche nötig.

Es ist eine städtebauliche Aufgabe, für die Sicherung der Kaufkraft in der Innenstadt die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

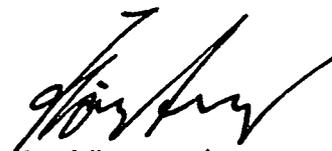
durch
Für die Umwandlung der Tiefgarage in eine Verkaufsfläche zu beseitigenden Stellplätze wird soweit wie möglich im Bereich des Löhr-Centers ein realer Ersatz geschaffen.

Der Stadt Koblenz entstehen durch diese Planänderung keine Kosten.

Ausgefertigt:
Koblenz, 05.08.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister